

III. Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

Anträge der Redaktionskommission vom 2. Dezember 2024

Abschnitt I:

Art. 7 Abs. 3: Sie gelten nicht für:

Ziff. 3 Satz 1: Märkte, ~~und~~ Hausiererinnen oder Hausierer sowie freiwillige öffentliche Versteigerungen¹.

Art. 8 *Artikeltitel:* ~~Allgemeine~~ Ladenöffnung von Montag bis Samstag

Art. 15 (neu im Nachtrag) Abs. 2: Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaberinnen oder Inhaber von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden. Im Verfahren stehen ihnen die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.

Abschnitt IV:

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.²

¹ Art. 229 ff. des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220, sowie Art. 189a des EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942, sGS 911.1, und Art. 78 der EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. Dezember 1945, sGS 911.11.

² Art. 5 RIG, sGS 125.1.